

Informationen für Mentor*innen im Rahmen der Schulpraktischen Studien II / des Praxissemesters



Fakten zum Schulpraktikum

- Das semesterbegleitende Praktikum dauert **zehn Wochen**. Es besteht Anwesenheitspflicht an mind. drei Tagen/Woche an der Schule.
- Insgesamt müssen **100 Präsenzstunden** absolviert werden.
- Dabei handelt es sich um **Zeitstunden** (= 60 Minuten).
- In die Präsenzzeit fallen: Hospitationen, eigene Unterrichtsversuche, Aufgaben innerhalb der Schule (Konferenzen, Arbeitsgruppen etc.), Ausflüge und Klassenfahrten, Besprechungsstunden mit den Mentor*innen.

Anwesenheitspflicht

- Es besteht **Präsenzpflicht** an mind. drei Schultagen/Woche (ca. 10 Stunden pro Woche). Die Schule kann Studierende bis zu insgesamt zwei Tage beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die Mindeststundenzahl von 100 Zeitstunden erreicht wird.
- **Bei Erkrankung:** Studierende müssen am Morgen des ersten Krankheitstages die Schule (Anruf im Sekretariat) und die*den zuständige*n Praktikumsbeauftragte*n (E-Mail) benachrichtigen. Fehlzeiten aufgrund von Krankheit müssen nachgeholt und ab dem dritten Tag mit ärztlicher Krankmeldung belegt werden.

Unterrichtsversuche

- Es müssen Unterrichtsversuche im Umfang von **mindestens 8 Unterrichtsstunden** durchgeführt werden. Die Praktikumsbeauftragten der Universität besuchen die Studierenden in den Schulen jeweils zweimal.
- **Wichtiger Hinweis:** Studierende dürfen keine Vertretungsstunden und keinen eigenverantwortlichen Unterricht ohne die Anwesenheit einer Lehrkraft halten.

Würdigungsbeitrag im Modul Schulpraktische Studien

- Der von Seiten der Schule auszufüllende Würdigungsbeitrag (Formblatt) wird den Schulen gegen Ende des Praktikums zugesendet. Auf diesen wird am Ende des Schulpraktikums das Bestehen des Praktikums bestätigt.
- Wenn die oben genannten Leistungen nicht erbracht wurden, kann der Leistungsnachweis von der Schule verweigert werden.

Wichtiger Hinweis: Die Verweigerung des Leistungsnachweises kann nur in Übereinstimmung mit der*dem zuständigen Praktikumsbeauftragten der Universität erfolgen. Bitte informieren Sie frühzeitig die*den Studierende*n und die*den Praktikumsbeauftragten der Universität über ein mögliches Nichtbestehen, damit die*der Studierende die Gelegenheit hat, die Versäumnisse nachzuholen. Diese Vorabinformation ist laut Ordnung verbindlich.

Wird dies nicht eingehalten, hat das Nichtbestehen der Schule juristisch kaum Bestand! Das SPS-Büro berät bei Fragen zum Verfahrensablauf.

Regionale Zuordnung der Schulen zu den Universitäten

- Die Schulaufsichtsbereiche sind den fünf hessischen Universitäten vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen zugewiesen worden, damit es keine regionalen Engpässe gibt. Für die Goethe-Universität Frankfurt/M. sind nachfolgende Schulamtsbezirke vorgesehen: FFM, HTK, MKK, MTK, OF, RTK, WETT (nur Bad Vilbel) und WSB sowie in eingeschränktem Umfang BERGSTR, DA, DA-DI, GG und ODW (keine Gymnasien).
- Dies bedeutet, dass Studierende von anderen Universitäten nur dann aufgenommen werden können, wenn freie Kapazitäten an den Praktikumschulen vorhanden sind.

Bereitstellung und Anzahl der Schulplätze nach HLbG und Erlasslage des HMKBC

- Alle Schulen wirken gleichermaßen an der Betreuung von Schulpraktika mit (§ 4 Abs. 5 HLbG).
- Derzeit liegt ein Verteilungsschlüssel von 1:100 vor. Dies bedeutet, dass pro 100 Schüler*innen einer Schule ein*e Praktikant*in eingeteilt werden kann.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Betreuung der Studierenden!
